

Totalrevision Sozialversicherungserlasse

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2011)

Vorlage 1

GS VIII D/112/1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2011)

I. Ausgleichskasse Glarus

Art. 1

Rechtsform der Ausgleichskasse Glarus

¹ Als Organ der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung besteht unter dem Namen «Ausgleichskasse Glarus» eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Glarus. Sie ist dem zuständigen Departement administrativ zugewiesen.

² Die Ausgleichskasse Glarus wird zusammen mit der IV-Stelle Glarus und der Familienausgleichskasse Glarus als „Sozialversicherungen Glarus“ bezeichnet.

Art. 2

Aufgaben

¹ Die Ausgleichskasse Glarus nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die ihr gemäss den Bundesvorschriften übertragen werden.

² Der Regierungsrat kann der Ausgleichskasse Glarus mit Genehmigung des Bundes weitere sachverwandte Aufgaben übertragen.

³ Der Ausgleichskasse Glarus obliegt die administrative Geschäftsführung der IV-Stelle Glarus.

Art. 3

Organe der Ausgleichskasse Glarus

Die Organe der Ausgleichskasse Glarus sind:

- a. die Aufsichtskommission,
- b. die Direktion,
- c. die Revisionsstelle.

Art. 4

Aufsicht

¹ Die Ausgleichskasse Glarus steht unter der direkten und unmittelbaren Aufsicht des Bundes und seinen Weisungen, soweit sie nicht übertragene kantonale Aufgaben wahrnimmt.

² Die kantonale Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission, die Oberaufsicht dem Regierungsrat.

Art. 5

Aufsichtskommission

¹ Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden jeweils für ein Jahr durch den Regierungsrat gewählt.

² Der Aufsichtskommission gehören eine Präsidentin oder ein Präsident sowie sechs weitere ebenfalls vom Regierungsrat gewählte Mitglieder an. Die Mehrheit der Aufsichtskommission verfügt insbesondere über ausgewiesene Kenntnisse in Unternehmensführung oder in den Bereichen Versicherung, Sozialversicherung, Finanzen und Recht. Sie kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.

³ Die Mitglieder der Aufsichtskommission vertreten die Beitragspflichtigen der Ausgleichskasse Glarus und die Versicherten angemessen. Mitarbeitende der Ausgleichskasse Glarus sowie der AHV-Zweigstellen können der Aufsichtskommission nicht angehören.

⁴ Die Direktion nimmt an den Sitzungen der Aufsichtskommission und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teil und kann Anträge stellen.

Art. 6

Aufgaben der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission beaufsichtigt die Ausgleichskasse Glarus. Ihr obliegen insbesondere

- a. die Organisation der Ausgleichskasse Glarus;
- b. der Erlass des Geschäfts- und des Anlagereglements;
- c. die Wahl der Direktion und der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- d. die Festlegung des Stellenetats;
- e. die Festlegung der Reservepolitik;
- f. die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge;
- g. die Wahl der Revisionsstelle für die Ausgleichskasse Glarus und die Arbeitgeberkontrolle;
- h. die Genehmigung des jährlichen Budgets der Ausgleichskasse;
- i. die Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht;
- k. die Genehmigung von Verträgen von strategischer Bedeutung.

Art. 7

Direktion

¹ Die Direktion ist das oberste geschäftsführende Organ der Ausgleichskasse Glarus.

² Sie hat den Vorsitz der Geschäftsleitung inne. Dieser gehören die Abteilungsleitenden der Ausgleichskasse Glarus und der IV-Stelle Glarus sowie die Stellvertretung der Direktion an.

³ Die Direktion vertritt die Ausgleichskasse Glarus nach aussen und verkehrt direkt mit den Bundesbehörden.

Art. 8

Personal

¹ Die Direktion stellt das für die Erfüllung der Aufgaben der Ausgleichskasse Glarus notwendige Personal an.

² Das Personal der Ausgleichskasse Glarus wird grundsätzlich öffentlich-rechtlich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes angestellt.

Art. 9

AHV-Zweigstellen

¹ In jeder Gemeinde des Kantons ist in der Regel eine AHV-Zweigstelle zu führen.

² Die AHV-Zweigstellenleiterin oder der AHV-Zweigstellenleiter wird von der Aufsichtskommission auf Vorschlag des Gemeinderates gewählt.

³ Die Ausgleichskasse Glarus vergütet den Gemeinden eine angemessene Entschädigung. Art und Höhe der Entschädigung werden von der Aufsichtskommission festgelegt.

⁴ Die Aufsichtskommission setzt die Aufgaben und Befugnisse der AHV-Zweigstellen fest.

⁵ Die Direktion der Ausgleichskasse Glarus erteilt den AHV-Zweigstellen die erforderlichen Weisungen.

Art. 10

Finanzhaushalt, Revision und Kontrolle

¹ Die Führung des Finanzhaushalts, die Revision der Ausgleichskasse Glarus und der AHV-Zweigstellen sowie die Kontrolle der Arbeitgebenden richten sich nach den Massgaben der Bundesvorschriften.

² Die Ausgleichskasse Glarus ist nach Massgabe von Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden von dessen Geltungsbereich ausgenommen.

Art. 11

Erlass der Beiträge

¹ Als zuständige Behörde, die gemäss den Bundesvorschriften vor Erlass des Mindestbeitrages zu Lasten des Kantons anzuhören ist, wird die Ausgleichskasse Glarus bezeichnet.

² Die anstelle der Versicherten zu entrichtenden Beiträge werden vom Kanton getragen.

Art. 12

Verwaltungskosten

¹ Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Ausgleichskasse Glarus nach Massgabe der Bundesvorschriften besondere Beiträge.

² Art und Höhe dieser besonderen Beiträge werden von der Aufsichtskommission Glarus festgesetzt.

³ Die Kosten für übertragene kantonale Aufgaben sind der Ausgleichskasse Glarus vom Kanton zu vergüten.

Art. 13

Haftung

¹ Der Kanton haftet weder für Verbindlichkeiten noch für allfällige Verwaltungskostendefizite der Ausgleichskasse Glarus. Vorbehalten bleibt die Haftung für Schäden gemäss Artikel 70 AHVG in Verbindung mit Artikel 78 ATSG aufgrund bundesrechtlicher Tätigkeiten der Ausgleichskasse Glarus.

² Im Übrigen gilt für die Haftung des Kantons und für allfällige Rückgriffsrechte auf die verantwortlichen Organe oder das Personal der Ausgleichskasse Glarus und Zweigstellen das kantonale Recht.

II. Rechtsschutz und Strafverfahren

Art. 14

Rechtsschutz

Soweit die Bundesvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten, ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Art. 15

Strafverfahren

Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz und dessen Ausführungserlasse werden durch die ordentlichen Strafverfolgungs-, Strafgerichts- und Strafvollzugsbehörden geahndet.

III. Schlussbestimmungen

Art. 16

Vollzug

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 17

Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundes auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften des kantonalen Rechts, insbesondere das Einführungsgesetz vom 2. Mai 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Vollziehungsverordnung vom 16. Juni 1948 zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, aufgehoben.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2011)

I. Invalidenversicherungs-Stelle (IV-Stelle)

Art. 1

Rechtsform und Sitz der IV-Stelle

¹ Als Organ der eidgenössischen Invalidenversicherung besteht unter dem Namen «IV-Stelle Glarus» eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt und Sitz in Glarus. Sie ist dem zuständigen Departement administrativ zugewiesen.

² Der Sitz der IV-Stelle Glarus befindet sich am Sitz der Ausgleichskasse Glarus, der die administrative Geschäftsführung der IV-Stelle Glarus obliegt.

³ Die IV-Stelle Glarus wird zusammen mit der Ausgleichskasse Glarus und der Familienausgleichskasse Glarus als „Sozialversicherungen Glarus“ bezeichnet.

Art. 2

Aufgaben

¹ Die IV-Stelle Glarus nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die ihr gemäss den Bundesvorschriften übertragen werden.

² Der Regierungsrat kann der IV-Stelle Glarus mit Genehmigung des Bundes weitere sachverwandte Aufgaben übertragen.

Art. 3

Aufsicht

¹ Die IV-Stelle Glarus steht unter der direkten und unmittelbaren Aufsicht des Bundes und seinen Weisungen, soweit sie nicht übertragene kantonale Aufgaben wahrnimmt.

² Die kantonale Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission, die Oberaufsicht dem Regierungsrat.

³ Die IV-Stelle Glarus ist nach Massgabe von Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden von dessen Geltungsbereich ausgenommen.

Art. 4

Aufsichtskommission

Unter Wahrung der Aufsicht des Bundes verbleibt der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse Glarus insbesondere die Regelung der Organisation der IV-Stelle Glarus.

Art. 5

Zusammenarbeit mit andern IV-Stellen

Die IV-Stelle Glarus kann zum Vollzug ihrer Aufgaben mit IV-Stellen anderer Kantone zusammenarbeiten. Eine entsprechende Vereinbarung ist durch das Bundesamt für Sozialversicherung zu genehmigen.

Art. 6

Kostenvergütung

¹ Die Betriebs- und Verwaltungskosten der IV-Stelle Glarus gehen gemäss den Bundesvorschriften zulasten der Invalidenversicherung, soweit Bundesaufgaben wahrgenommen werden.

² Die Kosten für übertragene kantonale Aufgaben sind durch den Kanton zu vergüten.

Art. 7

Direktion und Geschäftsleitung

¹ Die Direktion der Ausgleichskasse Glarus ist gleichzeitig die Direktion der IV-Stelle Glarus.

² Die Direktion ist geschäftsführendes Organ der IV-Stelle Glarus und erfüllt alle Aufgaben, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

³ Die Direktion sorgt bei der Durchführung der Aufgaben für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit der Ausgleichskasse Glarus. Beide Anstalten haben auf ihre Bedürfnisse gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

⁴ Die Direktion der IV-Stelle Glarus vertritt die IV-Stelle Glarus nach aussen und verkehrt direkt mit den Bundesbehörden.

⁵ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der IV-Stelle Glarus ist Mitglied der Geschäftsleitung der Ausgleichskasse Glarus.

Art. 8

Personal

¹ Die Direktion stellt das für die Erfüllung der Aufgaben der IV-Stelle Glarus notwendige Personal an.

² Das Personal der IV-Stelle Glarus wird grundsätzlich öffentlich-rechtlich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes angestellt.

Art. 9

Haftung

¹ Der Kanton haftet weder für Verbindlichkeiten noch für allfällige Verwaltungskostendefizite der IV-Stelle Glarus. Vorbehalten bleibt die Haftung für Schäden gemäss Artikel 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung IVG in Verbindung mit Artikel 70 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und Artikel 78 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts aufgrund bundesrechtlicher Tätigkeiten der IV-Stelle Glarus.

² Im Übrigen gilt für die Haftung des Kantons und für allfällige Rückgriffsrechte auf die verantwortlichen Organe oder das Personal der IV-Stelle Glarus das kantonale Recht.

II. Rechtsschutz und Strafverfahren

Art. 10

Rechtsschutz

Soweit die Bundesvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten, ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Art. 11

Strafverfahren

Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz und dessen Ausführungserlasse werden durch die ordentlichen Strafverfolgungs-, Strafgerichts- und Strafvollzugsbehörden geahndet.

III. Schlussbestimmungen

Art. 12

Vollzug

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 13

Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundes auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften des kantonalen Rechts, insbesondere das Einführungsgesetz vom 2. Mai 1993 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung aufgehoben.

Änderung des Gesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 2007 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Neuer Titel:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Neuer Titel:

II. Organisation

Art. 7

Durchführung

¹ Die Durchführung dieses Gesetzes wird der Ausgleichskasse Glarus übertragen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 8 (neu)

Information

Die Ausgleichskasse Glarus sorgt für eine angemessene Information der möglichen anspruchsberechtigten Personen.

Art. 8 bisher wird zu Art. 10.

Art. 9 (neu)

Aufsicht

Die Ausgleichskasse Glarus steht unter der direkten und unmittelbaren Aufsicht des Bundes. Die kantonale Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission, die Oberaufsicht dem Regierungsrat.

Art. 9 bisher wird zu Art. 11.

Art. 10

Art. 10 bisher wird zu Art. 12.

Art. 11

Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Familienzulagen**I.**

Das Einführungsgesetz vom 4. Mai 2008 zum Bundesgesetz über Familienzulagen wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 (neu)

Text bisher zu Abs. 1.

² Den Nichterwerbstätigen gleichgestellt sind Arbeitnehmende, deren Einkommen unter der bundesrechtlichen Anspruchsgrenze für Familienzulagen liegt.

Art. 6

Familienausgleichskasse Glarus

¹ Die Familienausgleichskasse Glarus besteht in der Rechtsform einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Sitz in Glarus. Sie richtet die Familienzulagen aus und erhebt die Beiträge.

² Die Familienausgleichskasse Glarus wird zusammen mit der Ausgleichskasse Glarus und der IV-Stelle Glarus als „Sozialversicherungen Glarus“ bezeichnet.

³ Die Geschäfte der Familienausgleichskasse Glarus werden von der Ausgleichskasse Glarus geführt. Die daraus entstehenden Aufwendungen sind der Ausgleichskasse Glarus von der Familienausgleichskasse Glarus zu vergüten.

⁴ Der Familienausgleichskasse Glarus obliegt die Kontrolle über die Unterstellung der Arbeitgeber.

⁵ Die Familienausgleichskasse Glarus überträgt die Ausrichtung der Familienzulagen in der Regel den Arbeitgebern. Diese haben über ihre Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen mit der Familienausgleichskasse Glarus periodisch abzurechnen.

⁶ Bietet der Arbeitgeber keine Gewähr für die Auszahlung der Familienzulagen oder ist ein solcher nicht vorhanden, so kann die Familienausgleichskasse Glarus die Zulagen direkt jener Person, Behörde oder Institution, die für das Kind sorgt, ausrichten.

Art. 7

Weitere Aufgabe

Die Familienausgleichskasse Glarus ist für die Durchführung des Gesetzes über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern zuständig.

Art. 8 Abs. 2

² Die Familienausgleichskasse Glarus kann Verbandsausgleichskassen im Sinne der Artikel 53 ff. des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, denen im Kanton Glarus domizilierte Arbeitgeber angeschlossen sind, die Ausrichtung der Familienzulagen und die Erhebung der Beiträge übertragen.

Art. 9 Abs. 1

¹ Die Anerkennung wird von dem durch den Regierungsrat bezeichneten Departement ausgesprochen, wenn eine bestehende berufliche oder zwischenberufliche Familienausgleichskasse nach Massgabe dieses Gesetzes Zulagen ausrichtet und Beiträge erhebt, alle Arbeitnehmenden ihrer Mitglieder erfasst sowie die angeschlossenen Selbstständigerwerbenden ausweist und für eine geordnete Geschäftsführung Gewähr bietet.

Art. 9^a (neu)

Anmeldung von Familienausgleichskassen

Die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen haben sich beim vom Regierungsrat bezeichneten Departement anzumelden, soweit sie im Kanton Glarus tätig sein wollen.

Art. 10 Abs. 1–3

¹ Die dem Gesetz unterstellten Arbeitgeber sowie alle Selbstständigerwerbenden, die im Kanton Glarus einen Geschäftssitz haben und nach der AHV-Gesetzgebung beitragspflichtig sind, haben sich der Familienausgleichskasse Glarus oder einer vom Kanton anerkannten Familienausgleichskasse anzuschliessen.

² Arbeitgeber, die eine Betriebskasse führen, haben sich bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes der Familienausgleichskasse Glarus oder einer anerkannten Familienausgleichskasse anzuschliessen.

³ Der Familienausgleichskasse Glarus werden alle Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden angeschlossen, die nicht einer anerkannten Familienausgleichskasse angehören.

Art. 11

Aufsicht

Die Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission, die Oberaufsicht dem Regierungsrat.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Vorlage 5

VIII D/7/1

Änderung des Gesetzes über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1991 über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern wird wie folgt geändert:

Art. 10

Zuständigkeit

Der Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen ist bei der Familienausgleichskasse Glarus geltend zu machen. Diese ist für den Erlass der Verfügungen und die Auszahlung der Erwerbsersatzleistungen zuständig.

Art. 18^a (neu)

Aufsicht

Die Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission, die Oberaufsicht dem Regierungsrat.

Art. 19

Ergänzendes Recht

Soweit dieses Gesetz, andere kantonale Gesetze und Vollzugsvorschriften des Regierungsrates keine Regelung enthalten, finden die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Familienzulagen und des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) als ergänzendes Recht entsprechende Anwendung.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.